

Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf
Tel.: (02633) 42320, Fax: (02633) 45600
gemeinde@woellersdorf-steinabrueckl.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat in seiner Sitzung am 17.9.2013 folgende

**Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl**

beschlossen:

**§ 1
Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

**§ 2
Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - b) einzelne Reihengräber (Einzelgrab) € 180,--
 - c) Familiengräber zur Beerdigung von
 - bis zu 2 Leichen € 180,--
 - von mehr als 2 Leichen € 360,--
 - d) Kindergräber € 100,--
 - e) Urnennischen/Friedhof Steinabrückl (bis max. 4 Urnen)* € 250,--
 - f) Urnennischen/Friedhof Wöllersdorf (bis max. 4 Urnen)* € 218,01
- *abhängig von der Urnengröße

**§ 3
Verlängerungsgebühren**

Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen-einzelne Reihengräber (Einzelgräber, Familiengräber zur Beisetzung bis zu 2 Leichen) | € 500,-- |
| b) Erdgrabstellen – Familiengräber zur Beisetzung von mehr als 2 Leichen | € 650,- |
| c) Urnennischen: Friedhof Steinabrüchl | € 150,- |
| Friedhof Wöllersdorf | € 150,- |
| d) Kindergräber | € 100,- |
| e) Abheben und Aufsetzen einer Grababdeckung beim Öffnen und Schließen einer blinden Gruft zusätzlich | € 100,- |

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche wird mit dem Zweifachen der im § 4 festgelegten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 2,-.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gustav Glöckler

Angeschlagen am: 18.09.2013
Abgenommen am: 04.10.2013